



A7 Nationalkader

(Nur in der Schweiz gültig)

Ersetzt Ausgabe	Aktuelle Ausgabe
2020.1	2021.1

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Betreuerstab	1
2.1	Hierarchie	1
2.2	Head Coach A	1
2.2.1	Voraussetzungen	1
2.2.2	Wahl	2
2.2.3	Amtsduer	2
2.2.4	Aufgaben	2
2.2.5	Kompetenzen	2
2.3	Coaches A	2
2.3.1	Voraussetzungen	2
2.3.2	Wahl	3
2.3.3	Amtsduer	3
2.3.4	Aufgaben	3
2.4	Head Coach B	3
2.4.1	Voraussetzungen	3
2.4.2	Wahl	3
2.4.3	Amtsduer	4
2.4.4	Aufgaben	4
2.4.5	Kompetenzen	4
2.5	Coaches B	4
2.5.1	Voraussetzungen	4
2.5.2	Wahl	4
2.5.3	Amtsduer	5
2.5.4	Aufgaben	5
2.6	Spezialcoaches	5
2.6.1	Voraussetzungen	5
2.6.2	Wahl	5
2.6.3	Aufgaben	5
2.7	Doppelzuständigkeiten	5
2.8	Entschädigung	6
3	Kadermitglieder	6
3.1	Kaderzusammensetzung	6
3.2	Voraussetzungen	6
3.3	Auswahlverfahren	6
3.3.1	Ergebnisse des vergangenen Wettkampfzyklus	7
3.3.2	Sichtungsanlass	7
3.4	Berufung in ein Kader	8
3.5	Nachrückmodus	8
3.6	Mitgliedschaftsdauer	8
3.7	Bonuspunkte	8
4	Pflichten der Kadermitglieder	8
4.1	Allgemeine Pflichten	8
4.1.1	Elite- oder Level-Turnlizenz	8
4.1.2	Anwesenheitspflicht	9
4.1.3	Zahlungspflicht	9
4.1.4	Pflicht zur Einhaltung von Fristen	9
4.1.5	Pflicht zur Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen	9
4.2	Verhaltenspflichten	9

5	Verfahrensweisen	10
5.1	Aufnahmeverfahren	10
5.1.1	Berufung der Kadermitglieder	10
5.1.2	Bestätigung der Mitgliedschaft	10
5.2	Verzicht auf die Mitgliedschaft	10
5.3	Ausschlussverfahren	10
5.3.1	Zweistufiges Ausschlussverfahren	10
5.3.2	Einstufiges Ausschlussverfahren	10
5.3.3	Stellungnahme.....	11
5.3.4	Endgültiger Entscheid	11
5.3.5	Konsequenzen des Ausschlusses	11
5.4	Freiwilliger Austritt	11
5.5	Pausieren	11

1 Einleitung

Das Nationalkader dient dem alters- und leistungsgerechten Austausch unter den Spitzenathleten in der Schweiz und der Förderung ihrer sportlichen Leistungen.

Das Nationalkader setzt sich aus einem Kader A und einem Kader B zusammen. Beide Kader sind für weibliche und männliche Mitglieder offen.

Die administrative Leitung beider Kader obliegt den Head Coaches in Zusammenarbeit mit RHÖNRADswiss und der Geschäftsstelle RHÖNRADswiss (für Administratives).

Der Betreuerstab des Kaders A setzt sich wie folgt zusammen:

- Head Coach A
- Mindestens 2 x Coach A
- u.U. Spezialcoaches

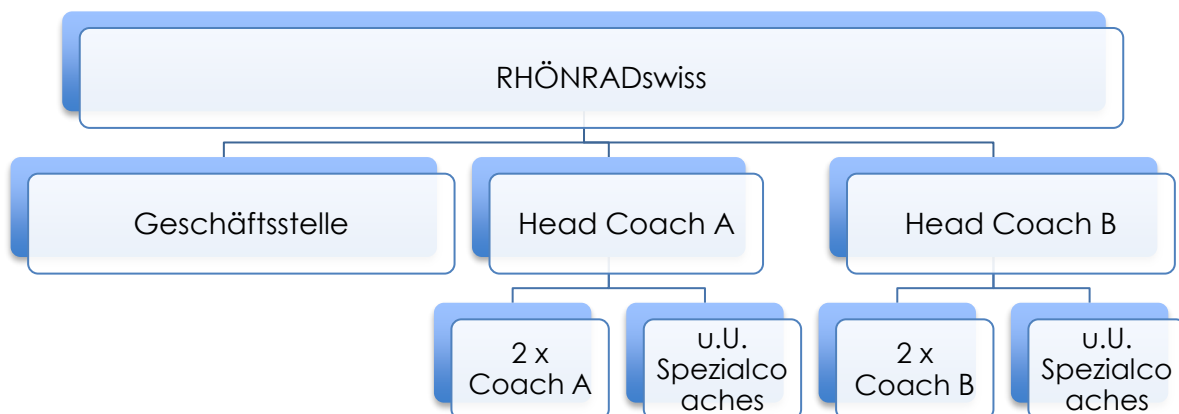
Der Betreuerstab des Kaders B setzt sich wie folgt zusammen:

- Head Coach B
- Mindestens 2 x Coach B
- u.U. Spezialcoaches

Die Auswahl des Betreuerstabes sowie der Kadermitglieder erfolgt anhand der hier vorliegenden Bestimmungen.

2 Betreuerstab

2.1 Hierarchie



2.2 Head Coach A

2.2.1 Voraussetzungen

Der Head Coach A hat kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- gültige Jugend- und Sport Weiterbildung 2 - Instruktorenkurs Rhönrad oder eine mindestens gleichwertige internationale Rhönradausbildung;
- gültiger Ober- und Schwierigkeitskampfrichter ausweis;
- Führungs- und Organisationserfahrung;
- Verzicht auf eine Elite- oder Level-Turnlizenz für die betreffende Amtsdauer. Die Teilnahme an Wettkämpfen im Rahmen der Nationalmannschaft ist für den Headcoach A nicht möglich.

2.2.2 Wahl

Die Position des Head Coach A wird durch RHÖNRADswiss mindestens 5 Monate vor Beginn der neuen Saison ausgeschrieben. Der Head Coach A wird durch RHÖNRADswiss gewählt.

Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch RHÖNRADswiss.

2.2.3 Amtsdauer

Der Head Coach A verpflichtet sich für zwei Jahre, d.h. für einen Weltmeisterschaftszyklus, ausser die Zusammenarbeit wird frühzeitig in gegenseitigem Einvernehmen mit RHÖNRADswiss beendet.

Amtsantritt ist jeweils am ersten Arbeitstag im Juni jedes geraden Jahres (ab 2016).

2.2.4 Aufgaben

Der Head Coach A hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Hauptleitung der Kader A Trainings;
- Erstellung der Trainingspläne;
- Verpflichtung zur Rücksprache mit RHÖNRADswiss, Präsident im Rahmen seiner Tätigkeiten;
- Umfassende Informationspflicht gegenüber RHÖNRADswiss, Präsident.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Coaches A sowie allfälligen Spezialcoaches.

2.2.5 Kompetenzen

Der Head Coach A hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs folgende Kompetenzen:

- Umfassendes Informationsrecht im gesamten Bereich Kader A;
- Unterschriftenberechtigung im gesamten Bereich Kader A.

2.3 Coaches A

2.3.1 Voraussetzungen

Die Coaches A haben kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- gültige Jugend- und Sport Weiterbildung 1 - Aufbaukurs Rhönrad oder eine mindestens gleichwertige internationale Rhönradausbildung;
- gültiger Ausführungskampfrichter ausweis;
- Verzicht auf eine Mehrkampf oder Level-Turnlizenz für die betreffende Amtsdauer.
- Die Teilnahme an Wettkämpfen im Rahmen der Nationalmannschaft ist für den Coach A nicht möglich.

In Absprache mit dem Head Coach A können sich mehrere Personen die Einsätze als Coach A aufteilen („Job-Sharing“). Alle Personen müssen jedoch die obigen Voraussetzungen erfüllen und es muss gewährleistet sein, dass alle Einsätze abgedeckt und eigenständig und frühzeitig untereinander aufgeteilt werden. Die Bewerbung muss bereits mit Job-Sharing Partner erfolgen und wird entweder ganzheitlich angenommen oder abgelehnt. RHÖNRADswiss ist bei der Suche nach einem Job-Sharing Partner nicht behilflich. Grundsätzlich werden nicht-Job-Sharing Bewerbungen bevorzugt.

2.3.2 Wahl

Die Position des Coach A wird durch RHÖNRADswiss mindestens 5 Monate vor Beginn der neuen Saison ausgeschrieben. Die Coaches A werden durch RHÖNRADswiss und den Head Coach A gewählt.

Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch RHÖNRADswiss.

2.3.3 Amtsdauer

Die Coaches A verpflichten sich für zwei Jahre, d.h. für einen Weltmeisterschaftszyklus, ausser die Zusammenarbeit wird frühzeitig in gegenseitigem Einvernehmen mit RHÖNRADswiss und dem Head Coach A beendet.

Amtsantritt ist jeweils am ersten Arbeitstag im Juni jedes geraden Jahres.

2.3.4 Aufgaben

Die Coaches A haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Leitung der Kader A Trainings;
- Mithilfe bei der Erstellung der Trainingspläne;
- Umfassende Informationspflicht gegenüber dem Head Coach A;
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Head Coach A, dem anderen Coach A sowie allfälligen Spezialcoaches.

2.4 Head Coach B

2.4.1 Voraussetzungen

Der Head Coach B hat kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- gültige Jugend- und Sport Weiterbildung 1 - Aufbaukurs Rhönrad oder eine mindestens gleichwertige internationale Rhönradausbildung;
- gültiger Ausführungskampfrichter ausweis;
- Führungs- und Organisationserfahrung.

2.4.2 Wahl

Die Position des Head Coach B wird durch RHÖNRADswiss mindestens 5 Monate vor Beginn der neuen Saison ausgeschrieben. Der Head Coach B wird durch RHÖNRADswiss gewählt.

Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch RHÖNRADswiss.

2.4.3 Amtsdauer

Der Head Coach B verpflichtet sich für zwei Jahre, d.h. für einen Weltmeisterschaftszyklus, ausser die Zusammenarbeit wird frühzeitig in gegenseitigem Einvernehmen mit RHÖNRADswiss beendet.

Amtsantritt ist jeweils am ersten Arbeitstag im Juni jedes geraden Jahres (ab 2016).

2.4.4 Aufgaben

Der Head Coach B hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Hauptleitung der Kader B Trainings;
- Erstellung der Trainingspläne;
- Verpflichtung zur Rücksprache mit RHÖNRADswiss, Präsident im Rahmen seiner Tätigkeiten;
- Umfassende Informationspflicht gegenüber RHÖNRADswiss, Präsident;
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Coaches B sowie allfälligen Spezialcoaches.

2.4.5 Kompetenzen

Der Head Coach B hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs folgende Kompetenzen:

- Umfassendes Informationsrecht im gesamten Bereich Kader B;
- Unterschriftenberechtigung im gesamten Bereich Kader B.

2.5 Coaches B

2.5.1 Voraussetzungen

Die Coaches B haben kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- gültige Jugend- und Sport Grundkurs Rhönrad oder eine mindestens gleichwertige internationale Rhönradausbildung;
- gültiger Basiskampfrichter ausweis.

In Absprache mit dem Head Coach B können sich mehrere Personen die Einsätze als Coach B aufteilen („Job-Sharing“). Alle Personen müssen jedoch die obigen Voraussetzungen erfüllen und es muss gewährleistet sein, dass alle Einsätze abgedeckt und eigenständig und frühzeitig untereinander aufgeteilt werden. Die Bewerbung muss bereits mit Job-Sharing Partner erfolgen und wird entweder ganzheitlich angenommen oder abgelehnt. RHÖNRADswiss ist bei der Suche nach einem Job-Sharing Partner nicht behilflich. Grundsätzlich werden nicht-Job-Sharing Bewerbungen bevorzugt.

2.5.2 Wahl

Die Position des Coach B wird durch RHÖNRADswiss mindestens 5 Monate vor Beginn der neuen Saison ausgeschrieben. Die Coaches B werden durch RHÖNRADswiss und den Head Coach B gewählt.

Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch RHÖNRADswiss.

2.5.3 Amtsdauer

Die Coaches B verpflichten sich für zwei Jahre, d.h. für einen Weltmeisterschaftszyklus, ausser die Zusammenarbeit wird frühzeitig in gegenseitigem Einvernehmen mit RHÖNRADswiss und dem Head Coach B beendet.

Amtsantritt ist jeweils am ersten Arbeitstag im Juni jedes geraden Jahres (ab 2016).

2.5.4 Aufgaben

Die Coaches B haben folgende Aufgaben:

- Leitung der Kader B Trainings;
- Mithilfe bei der Erstellung der Trainingspläne;
- Umfassende Informationspflicht gegenüber dem Head Coach B;
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Head Coach B, dem anderen Coach B sowie allfälligen Spezialcoaches.

2.6 Spezialcoaches

2.6.1 Voraussetzungen

Die Spezialcoaches haben alternativ eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Aus- oder Weiterbildung im Bereich Sport;
- Aus- oder Weiterbildung im Bereich Medizin;
- Aus- oder Weiterbildung im Bereich Psychologie;
- Aus- oder Weiterbildung im Bereich Musik.

2.6.2 Wahl

Die Bestellung von Spezialcoaches liegt im Ermessen der jeweiligen Head Coaches des betreffenden Kaders. Die Spezialcoaches werden demzufolge durch den Head Coach des betreffenden Kaders vorgeschlagen und in Absprache mit RHÖNRADswiss gewählt.

2.6.3 Aufgaben

Die Einsetzung der Spezialcoaches erfolgt disziplinspezifisch und wird vor Amtsantritt durch den Head Coach des betreffenden Kaders festgelegt.

2.7 Doppelzuständigkeiten

Doppelzuständigkeiten innerhalb desselben Kaders sind unzulässig. Doppelzuständigkeiten übers Kreuz (Kader A und Kader B) sind zulässig, sofern dadurch nicht die Head Coach Positionen in einer Person vereint werden.

	Head Coach A	Coaches A	Head Coach B	Coaches B
Head Coach A		X	X	✓
Coaches A	X		✓	✓

Head Coach B	X	✓		X
Coaches B	✓	✓	X	

2.8 Entschädigung

Die Entschädigung des gesamten Betreuerstabes erfolgt nach den jeweils gültigen Spesen-/Entschädigungssätzen von RHÖNRADswiss.

3 Kadermitglieder

3.1 Kaderzusammensetzung

Das Nationalkader setzt sich aus einem Kader A sowie einem Kader B zusammen. Das Kader A ist für alle Turnenden zugänglich, die mindestens zwei Disziplinen (Gerade, Spirale oder Sprung) auf dem Level 3 oder höher turnen. Das Kader A ist altersunabhängig. Jedoch werden Turnende die zum Zeitpunkt der Schweizermeisterschaften der aktuellen Saison ihr 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nur bei ausserordentlichen Leistungen ins Kader A berufen. Das Kader B ist zugänglich für Turnende bis und mit 18. Lebensjahr. Für das Kader B gibt es keine Auflagen bezüglich des geturnten Levels.

Beide Kader werden mit höchstens 20 Plätzen besetzt. Sollte die Gesamtzahl von 40 Plätzen nach dem Sichtungsanlass nicht vollständig besetzt werden, kann die Berufung derart erfolgen, dass in beiden Kadern ungefähr gleichviele Mitglieder sind, wobei ausschliesslich Turnende zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Schweizermeisterschaften der aktuellen Saison) zum Quotenausgleich sowohl in Kader A wie auch in Kader B berufen werden können.

3.2 Voraussetzungen

Die Kadermitglieder haben kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Wohnsitz in der Schweiz;
- Mitgliedschaft bei einem Schweizer Sport-Verband
- Einlösen einer Mehrkampf- oder Level-Turnlizenz für die entsprechende Mitgliedschaftsdauer in min. zwei Disziplinen (Spirale, Gerade, Sprung)
- Auswahlverfahren und Berufung durch RHÖNRADswiss

3.3 Auswahlverfahren

Die Berufung der Kadermitglieder erfolgt anhand der Ergebnisse des vergangenen Wettkampfzyklus (siehe unten) und/oder den Leistungen beim Sichtungsanlass (siehe unten). Die Berufung in ein Kader erfolgt aufgrund der Leistung und nicht primär aufgrund des Alters.

Wer eine Aufnahme in ein Kader anstrebt muss mit der Anmeldung zum Sichtungsanlass seine Absichten bestätigen bzw. seine gewünschte Vorgehensweise angeben.

Der Sichtungsanlass wird nach einem Wettkampfzyklus jährlich ausgeschrieben, in der Regel vor den Schweizermeisterschaften. Der Sichtungsanlass findet nach den Schweizermeisterschaften als eintägiger Anlass statt und die Teilnahme erfolgt aufgrund der schriftlichen Anmeldung.

3.3.1 Ergebnisse des vergangenen Wettkampfzyklus

Die Ergebnisse der vergangenen Wettkampfsaison in Form von Punkten werden wie im Folgenden beschrieben zu den Punkten des Sichtungsanlasses dazugerechnet.

WICHTIG: Falls Turnende in der neuen Saison ihr 14. oder 19. Altersjahr erreichen, werden die Ergebnisse des vergangenen Wettkampfzyklus nicht berücksichtigt und nur die Punkte des Sichtungsanlasses gezählt.

In allen Altersklassen wird nach den Schweizermeisterschaften eine separate, nach Geschlecht getrennte Rangliste erstellt. Aufgrund dieser Rangliste werden folgende Punkte verteilt:

- 1 Punkt für jeden Qualifikationswettkampf, an dem min. eine Disziplin (Sprung, Spirale, Gerade) geturnt wurde
- Für die Qualifikation zu den Schweizermeisterschaften im Mehrkampf werden 6 Punkte bei min. 5 Teilnehmenden und 3 Punkte bei weniger als 5 Teilnehmenden vergeben
- Pro Startberechtigung an den Schweizermeisterschaften in einer Einzeldisziplin (Sprung, Spirale, Gerade) werden 2 Punkte vergeben (keine Mindestteilnehmerzahl)
- Für in dieser Wettkampfsaison als Einzelstarter/innen gemeldete Turnende wird 1 Punkt pro Disziplin vergeben, in der die Limite für die Schweizermeisterschaften erreicht wurde, die Person sich jedoch nicht für den Start an den Schweizermeisterschaften qualifiziert hat
- Pro Disziplin, in der direkt nach den Schweizermeisterschaften die Bedingungen für die Aufnahme in die Nationalmannschaft gemäss Reglement A8 Nationalmannschaft vollumfänglich erfüllt sind, werden 100 Punkte vergeben. Turnende, welche die Bedingung als Ersatz erfüllen, erhalten 20 Punkte pro Disziplin

Insgesamt können pro Wettkampfsaison maximal 309 Punkte erreicht werden.

3.3.2 Sichtungsanlass

Der Sichtungsanlass ist für alle Rhönradturnenden zugänglich, welche die Voraussetzungen für das Nationalkader erfüllen.

Beim Sichtungsanlass werden die sportlichen Leistungen aufgrund vorher festgelegter Übungen getestet. Diese Übungen sind gemäss SANK (Sportliche Anforderungen Nationalkader) schriftlich festgehalten und können jährlich angepasst werden. Die SANK werden ohne Bewertungstabellen allen Rhönradturner/innen vor dem Sichtungsanlass zur Verfügung gestellt.

Falls Turnende in der neuen Saison ihr 14. oder 19. Altersjahr erreichen, ist der Sichtungsanlass zwingend zu durchlaufen. In den übrigen Fällen können auf Wunsch die Punkte des vergangenen Sichtungsanlasses übernommen werden, sofern der letzte besuchte Sichtungsanlass nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Sind Interessenten am Sichtungsanlass aus triftigen Gründen verhindert, kann die Sichtung bei der dafür zuständigen Person vorgängig zum Sichtungsanlass durchgeführt werden. Ist eine vorgängige Ablegung nicht möglich (z.B. wegen einer Verletzung) entscheidet RHÖNRADswiss im Einzelfall über das weitere Vorgehen.

3.4 Berufung in ein Kader

Am Ende des Sichtungsanlasses wird eine Ranglistegemäss der beim Sichtungsanlass erreichten Punktzahl sowie der Ergebnisse des letzten Wettkampfzyklus erstellt und die Turnenden den Kadern zugeteilt, bis beide Kader gefüllt sind oder die übrigen Interessenten die Mindestanzahl an Punkten nicht erreicht haben. Die Zuteilung wird direkt im Anschluss des Sichtungsanlasses mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Berufung via RHÖNRADswiss erfolgt später.

Die Berufung/Ablehnung der Aufnahme in ein Kader wird von RHÖNRADswiss an die gemeldeten Teilnehmenden verschickt. Zur Information geht eine Kaderliste an die entsprechenden Vereinsverantwortlichen.

3.5 Nachrückmodus

Tritt nach dem Sichtungsanlass ein Fall nach den Bestimmungen von Punkt 5.2 bis 5.5 dieses Reglements ein, so wird der Turnende, welcher die nächsthöhere Gesamtpunktzahl erreicht hat, in das entsprechende Kader nachberufen, sofern die vorgegebene Mindestpunktzahl erreicht wurde.

3.6 Mitgliedschaftsdauer

Die Kadermitglieder verpflichten sich für ein Jahr, d.h. für einen Wettkampfzyklus, ausser die Mitgliedschaft wird frühzeitig aufgrund der Bestimmungen von Punkt 5.2 Verzicht oder 5.4 Freiwilliger Austritt dieses Reglements durch RHÖNRADswiss oder durch das Kadermitglied selbst aufgelöst. Tritt ein Fall nach den Bestimmungen von Punkt 5.5 dieses Reglements ein, so bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende des Wettkampfzyklus bestehen.

Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am ersten Arbeitstag im Juni jedes Jahres oder nach mündlicher Bestätigung nach dem Sichtungsanlass und endet am ersten Juni jeden Jahres.

3.7 Bonuspunkte

Kadermitglieder erhalten am Ende der Wettkampfsaison bzw. nach den Schweizermeisterschaften 5 Bonuspunkte zusätzlich zu ihren erreichten Qualifikationspunkten der jeweiligen Saison.

4 Pflichten der Kadermitglieder

4.1 Allgemeine Pflichten

4.1.1 Elite- oder Level-Turnlizenz

Die Kadermitglieder sind verpflichtet, für den betreffenden Wettkampfzyklus eine Mehrkampf- oder Level-Turnlizenz zu lösen und die Qualifikation in mindestens zwei Disziplinen (Gerade, Spirale, Sprung) oder im Mehrkampf zu bestreiten. Es wird erwartet, dass die Kadermitglieder an allen Qualifikationwettkämpfen teilnehmen.

Bei Nichteinlösen der Mehrkampf- oder Level-Turnlizenz oder Nichtbestreiten der Qualifikation oder wenn weniger als die geforderte Anzahl der Qualifikationwettkämpfe bestritten wird droht dem Kadermitglied ein einstufiges Ausschlussverfahren nach den Bestimmungen dieses Reglements (siehe unten).

4.1.2 Anwesenheitspflicht

Die Kadermitglieder sind verpflichtet, an den Kadertrainings sowie an allen weiteren Kaderanlässen teilzunehmen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei mehr als einer (bei max. 4 Pflichtanlässen ohne Sichtungsanlass pro Jahr) bzw. mehr als zwei (bei mehr als 4 Pflichtanlässen ohne Sichtungsanlass pro Jahr) entschuldigtem Absenzen droht dem Kadermitglied ein zweistufiges Ausschlussverfahren nach den Bestimmungen dieses Reglements (5.3.1). Als entschuldigte Absenz gelten Krankheit/Unfall mit Arbeitszeugnis, Arbeits- oder Ausbildungsanlässe mit Bestätigung durch den Arbeitgeber oder einmalige persönlich betreffende Anlässe (z.B. eigene Konfirmation, Firmung). Das Fernbleiben muss dem Head Coach des entsprechenden Kaders unverzüglich im Voraus schriftlich (auf dem Postweg oder per Mail) mitgeteilt werden. Sollte eine schriftliche Mitteilung aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, so genügt vorab eine telefonische Benachrichtigung. Die schriftliche Mitteilung muss in diesem Fall nachgereicht werden.

Die Daten der Kadertrainings werden frühzeitig bekannt gegeben. Weiss ein potentielles Kadermitglied bereits bei der Anmeldung zum Sichtungsanlass, dass mehr Kaderanlässe als oben beschrieben, nicht besucht werden können, ist die Aufnahme in ein Kader nicht möglich.

4.1.3 Zahlungspflicht

Die Kadermitglieder sind verpflichtet, die anfallenden Kosten, insbesondere den jährlichen Kaderbeitrag, selbst zu tragen. Bei der Berufung und der Ausschreibung zum Sichtungsanlass werden die anfallenden Kosten bekannt gegeben.

Bei Nichtbezahlung der Kosten droht dem Kadermitglied ein zweistufiges Ausschlussverfahren nach den Bestimmungen dieses Reglements (siehe unten).

4.1.4 Pflicht zur Einhaltung von Fristen

Die Kadermitglieder sind verpflichtet, die vom Betreuerstab angeordneten Fristen einzuhalten.

Bei einem Verstoß gegen die einzuhaltenden Fristen droht dem Kadermitglied ein zweistufiges Ausschlussverfahren nach den Bestimmungen dieses Reglements (siehe unten).

4.1.5 Pflicht zur Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen

Die Kadermitglieder sind verpflichtet, die Anti-Dopingbestimmungen einzuhalten. RHÖNRADswiss bezieht sich dabei gemäss „Übergeordnete, allgemeine Bestimmungen“ auf die unter www.antidoping.ch einsehbaren Informationen.

Bei einem Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen droht dem Kadermitglied ein einstufiges Ausschlussverfahren nach den Bestimmungen dieses Reglements (siehe unten).

4.2 Verhaltenspflichten

Die Kadermitglieder sind verpflichtet, folgende Verhaltenspflichten einzuhalten:

- Die Kadermitglieder werden zur sportlichen Fairness angehalten.
- Die Kadermitglieder haben dem Betreuerstab sowie den anderen Kadermitgliedern mit Respekt gegenüberzutreten.

- Die Kadermitglieder haben sich bei offiziellen Veranstaltungen und Anlässen des Nationalkaders angemessen zu verhalten.

Bei einem Verstoss gegen die obgenannten Verhaltenspflichten droht dem Kadermitglied ein zweistufiges Ausschlussverfahren nach den Bestimmungen dieses Reglements (siehe unten).

5 Verfahrenswesen

5.1 Aufnahmeverfahren

5.1.1 Berufung der Kadermitglieder

Die Berufung der Kadermitglieder erfolgt schriftlich durch RHÖNRADswiss. Die Berufung enthält Angaben zu den einzuhaltenden Terminen sowie ein Rückmeldeformular.

5.1.2 Bestätigung der Mitgliedschaft

Jedes Kadermitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, die Kadermitgliedschaft durch fristgerechte Rücksendung des Rückmeldeformulars zu bestätigen.

5.2 Verzicht auf die Mitgliedschaft

Jedes Kadermitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, den Verzicht auf die Kadermitgliedschaft durch fristgerechte Rücksendung des Rückmeldeformulars und unter Angabe von Gründen kundzutun.

Eine nicht fristgerechte Rücksendung, wird einem Verzicht gleichgestellt.

5.3 Ausschlussverfahren

5.3.1 Zweistufiges Ausschlussverfahren

Verstösst ein Kadermitglied gegen die Bestimmungen zur Anwesenheitspflicht, Zahlungspflicht, Einhaltung von Fristen sowie der Verhaltenspflichten dieses Reglements, kann es nach folgendem Verfahren aus dem Kader ausgeschlossen werden:

- Bei einem einmaligen Verstoss gegen obgenannte Pflichten wird ein Kadermitglied schriftlich unter Angabe von Gründen durch RHÖNRADswiss abgemahnt und auf die Konsequenzen einer weiteren Pflichtverletzung aufmerksam gemacht.
- Bei einem wiederholten Verstoss gegen obgenannte Pflichten wird ein Kadermitglied schriftlich unter Angabe von Gründen durch RHÖNRADswiss vorläufig aus dem Kader ausgeschlossen und auf die Möglichkeit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme aufmerksam gemacht.

5.3.2 Einstufiges Ausschlussverfahren

Verstösst ein Kadermitglied gegen die Bestimmungen zur Wettkampflizenzpflicht und zum Anti-Doping dieses Reglements, kann es nach folgendem Verfahren aus dem Kader ausgeschlossen werden:

- Bei einem einmaligen Verstoss gegen obgenannte Pflichten wird ein Kadermitglied schriftlich unter Angabe von Gründen durch RHÖNRADswiss vorläufig aus dem Kader

ausgeschlossen und auf die Möglichkeit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme aufmerksam gemacht.

5.3.3 Stellungnahme

Das Kadermitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats seit dem vorläufigen Ausschluss aus dem Kader zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

5.3.4 Endgültiger Entscheid

Nach Eingang der Stellungnahme, spätestens aber nach Ablauf der einmonatigen Frist, hat RHÖNRADswiss unter Angabe von Gründen schriftlich einen definitiven Entscheid über den Ausschluss aus dem Kader zu fällen.

5.3.5 Konsequenzen des Ausschlusses

Im Falle eines definitiven Ausschlusses aus dem Kader werden keine Kosten zurückerstattet. Allfällig erhaltene Materialien sind zurückzugeben.

5.4 Freiwilliger Austritt

Bei einem freiwilligen Austritt aus dem Kader ist das Kadermitglied verpflichtet, den Head Coach, sowie RHÖNRADswiss schriftlich und unter Angabe von Gründen unverzüglich zu informieren, so dass die Kaderposition bis zum Ende der entsprechenden Mitgliedschaftsdauer durch ein neues Mitglied besetzt werden kann.

5.5 Pausieren

Bei längerer Krankheit oder Verletzung ist das Kadermitglied verpflichtet, den Head Coach, sowie RHÖNRADswiss unverzüglich zu informieren, so dass die Kaderposition bis zum Ende der entsprechenden Mitgliedschaftsdauer zusätzlich durch ein neues Mitglied besetzt werden kann.

Sobald ein Kadermitglied durch eine längere Krankheit oder Verletzung für zwei oder mehr Kadertrainings ausfällt, kann mit schriftlichem Antrag an RHÖNRADswiss, unter Beilegung eines entsprechenden Arzteugnisses, eine anteilmässige Rückzahlung des Kaderbeitrages beantragt werden. Bei einer anteilmässigen Rückzahlung des Kaderbeitrages wird das Kadermitglied aus dem Kader entlassen.